Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 14

Artikel: Die Volksversicherung mit Hülfe der eidgen. Post

Autor: J.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wodensprud:

Rechtschaffen, recht ichaffen, Recht ichaffen!

Die Volksvernicherung mit Sulfe der eidgen. Boft.

(Eingefandt.)

Gine Hauptforberung der fozialen Beftrebungen unferer Tage ift bekanntlich bie ftaat= liche Berficherung ber Bürger

gegen die Folgen von Rrantheit und Unfall. Gin bezügliches Bundesgesetz ist ja im Wurfe. Die Versicherung ber Bürger gegen die Folgen bes natürlich eintretenden Todes ist nicht borgesehen.

Ift das angeführte Gefet einmal Thatfache geworben. 10 wird unstreitig viel soziales Elend gehoben oder doch ge= milbert. Aber bis bahin vergeht noch immer einige Zeit, und gegen ben grimmigften Feind fozialen Wohlftandes, ben Tod ber arbeitsfähigen Bürger, d. h. gegen die Folgen bieses Todes, find wir auch bann nicht ober nicht genügenb geschütt.

Die staatlichen Versicherungen sind wohl ein Mittel, bestehendem Glend zu steuern; viel wichtiger wäre es aber, Borkehren zu treffen, die dem Entstehen von Sorgen und Not entgegentreten. Um dahin zu gelangen, muß aber unbebingt auch ber Gingelne redlich gewillt fein und werkthätig mitthun. Es muß bas Sparen und die Borficht an Stelle bon Berichwendung und Gleichgültigkeit im Bolke treten.

Es gibt nun allerdings Berhältniffe, wo es bem Arbeiter unmöglich ift, namhafte Ersparnisse zu machen, bie im Alter ihm ober bei feinem Tobe feinen Sinterlaffenen zugute famen. Aber ein Mittel existiert boch, sich und bie Seinen gegen ploglich eintretende Rot gu fichern; es ift bies bie Lebensverficherung. Und Diefes Mittel mußte um fo wirksamer fein, je allgemeiner und intenfiver es gur Un= wendung fame.

Die Lebensversicherung ift nun allerdings nichts neues; aber von ihren Wohlthaten blieben bis jest gerade jene Volksklaffen ausgeschloffen, die fie am allernötigften gehabt hatten: der Mittelstand, die Rleinhandwerker, die Arbeiter= ichaft. Die Bedingungen der bestehenden Brivat = Lebens= versicherungsgesellschaften machten es bisher ben wenig ober unbemittelten Bürgern, bem Mittel= und Arbeiterftande un= möglich, fich gegen Todesfall zu verfichern. Wenn felbst im gunftigften Falle vierteljährliche Raten = Bramiengahlung ge= stattet wurde, so beliefen sich biefe Prämienraten immer noch auf beträchtliche Summen, ba eben Berficherungsantrage unter 1000 Franken gar nicht berüdfichtigt murben.

Nun hat fich die "Schweizerische Lebensverficherungs= und Rentenanftalt in Burich" entschloffen, eine Bolts = Ber= ficherung einzuführen, beren Ginrichtung und Bebingungen es einem jeben reblich gewillten Burger ermöglichen, fich für eine seinen Ermerbsberhältniffen angepaßte Summe gu ber= fichern, die entweder bei feinem Ableben feinen Rechtsnach= folgern ober wenn er ein beftimmtes Alter erreicht, ihm felbft ausbezahlt wird. Das hauptpringip bei ber Schöpfung ber Boltsversicherung mar ein boppeltes: Ginmal: fleinere Bersicherungssummen auch zu berücksichtigen; sobann: die Prämien= gablung in möglichft fleinen Raten gu geftatten; man beschloß "Wochenprämien" einzuführen. Wer in der Woche wenigstens 20 Rappen erübrigen kann und will, ist imstande, sich bei der Volksversicherung die Auszahlung einer im Vershältnis zu seinem Eintrittsalter stehenden Versicherungssumme zu versichern. Diese durchaus neve, sehr einsache und leicht verständliche Versicherungsart war möglich gemacht durch die Mithülse der eidgenössischen Postverwaltung, indem die kleinen Prämienraten mittelst der gewöhnlichen Vriesmarken bezahlt werden können und zwar zu jeder Zeit, wann der Mann eben Geld hat.

Wie geht es nun bei einer folden Berficherung gu? Angenommen, Du, Lefer wollteft Dich in die Bolfsverficherung aufnehmen laffen. But, mach Dir zu allererft flar, wie viel Du jede Boche an barem Belbe über Deine Lebensbedurfniffe hinaus (benn gelebt mußt Du haben und bekleibet mußt Du fein) erübrigen fannst und willst, nehmen wir an 50 Rappen. Run gehft Du zu einem Agenten ber Befellichaft und fagit: "Ich will mich gegen einen Wochenbeitrag von 50 Cis. verfichern laffen!" — "Wie alt bift Du?" fragt ber Agent. — "20 Jahre!" — Gs kommt nun barauf an, wie Du Dich verfichern willft. Du fannst es so machen, daß die Berficherungssumme erft nach Deinem Tobe bezahlt wird; haft Du Familie und willft lediglich für diefe forgen, fo magft Du Dich fo auf Ableben verfichern. Dentit Du aber: Es tann fein, daß ich allein burchs Leben gehe, und da wäre mirs doch recht, wenn ich in meinen alten Tagen ein kleines Summen gur Berfügung hatte, fo verfichere Dich auf die gemischte Urt (wird am häufigsten gethan). Du verpflichtest Dich, den Bochbeitrag bis ju Deinem 50. Lebensjahre gu bezahlen. Lebft Du bann noch, fo friegst Du bas Belb in Deine Banbe; ftirbft Du nun vorher, fo wird bann bas gange Belb, bas Dir bei Erreichung bes bestimmten Alters hatte ausgeblecht werben muffen, Deinen rechtmäßigen Erben ausbezahlt. Saft Du etwa in der Zwischenzeit geheiratet, fo nimmts Deine Frau gewiß gerne, es macht nämlich bei 50 Rappen Wochenbeitrag und breißigjähriger Zahlungsbauer bei Deinem Eintritkalter von 20 Jahren 710 Fr. — Du mußt dann auch angeben, ob Du Dich wollest arztlich unters suchen laffen ober nicht. Ich rate Dir "mit arztlicher Unterfuchung"; benn erftens gahlt die Befellschaft ben Argt und zweitens fucht fie, wenn Du Dich nicht untersuchen läßt, auf andere Beife über Deine Befundheit und übrigen Lebens= verhältniffe ins Reine zu kommen und da konnten ihr möglicher: weise gang unrichtige Angaben gemacht werden! Budem gahlt Die Berficherungsgesellschaft ben nicht ärztlich Untersuchten weniger große Summen: Du erhielft bei obigen Borauss
fegungen nur 660 Fr. — Nun füllt ber Agent ein Antrags: formular aus, damit gehft Du jum Argt. Das Formular geht bann an die Direktion und, wenn Du angenommen bift, fo erhalft Du bas Berficherungsheft. Wiederum angenommen, das heft sei am 15. Februar ausgestellt, so hast Du beim Gintreffen des heftes gu bezahlen: 1 Fr. Gintrittsgebühr; bann zum voraus so viele Wochenbeiträge, als bis zum Be= ginn bes nächften Ralendervierteljahres Wochen find, alfo bis zum 1. April 45 Tage = 7 Wochen (45: 7 = 6 mal und 3 Reft; eine angefangene Woche wird gang be= rechnet) 7 Wochenbeiträge = Fr. 3. 50 und 1 Fr. zufammen Fr. 4. 50. — In Butunft gahlft Du nun bie Brämien folgendermaßen: Die Anstalt schickt Dir eine Markenkarte mit 13 Felbern; in jedes dieser Felder klebst Du nun wöchentlich je eine Briefmarte gu 50 Cts., oder wenn Du überhaupt Gelb haft zum Marten taufen. Die Hauptfache ift bie: bag Du bie ausgefüllte Rarte bis spätestens am letten Tage bes ersten Monats eines jeben Bierteljahres ber Anstalt franko einschickst, worauf Du eine neue Rarte mit Brieffact bekommft. Die erfte Marten: farte fürs 2. Bierteljahr erhalft Du gleichzeitig mit bem Berficherungsheft; ba fie ber Unftalt bis zum 30. April ein= gehen muß, fo haft Du zu ihrer Ausfüllung diesmal nur 7 und 4 = 11 Wochen Zeit (bom 15. Februar bis 30. April); für bas Bekleben aller folgenben Karten find Dir bagegen volle brei Monate eingeräumt.

Solltest Du wegen Gelbmangel einmal nicht bezahlen tönnen, so ist beshalb noch keine Gefahr für diese Berssicherung; Du haft ein ganzes Jahr Zeit, die rückftändigen Wochenbeiträge nachzuzahlen. Andere, als die genau vorsgeschriebenen Marken darfit Du nicht einkleben!

Das Berficheiungsheft haft Du jederzeit in Sanden, fofern Du es eben nicht abtrittft, verichentit, als Bfand hinterlegft u. f. w. Du findest barin leicht verftandlich alle nötige Anweisung. Auf einiges Wichtigere muß ich aber noch besonders aufmerksam machen. Noch einmal angenommen: Du hättest nun schon volle 15 Jahre Deine Wochenbeitrage bezahlt. Da wirft Du frant und fannft wegen Berdienftlofigkeit nicht weiter gahlen, fo ift Dir Dein einbezahltes Gelblein doch nicht verloren. Du haft zwei Wege por Dir, um es zu retten. Entweber: Du ftellft bei der Berwaltung den Antrag auf Umwandlung Deiner Ber= ficherung in eine beitragefreie. Deine einbezahlten Beitrage werben als eine einmalige Ginzahlung betrachtet und bie fichert Dir eine Berficherungsfumme, für bie Du in alle Butunft feine Beiträge mehr zu gahlen haft. Du fannft an Sand des Berficherungsheftes jederzeit genau felber ausrechnen, wie hoch fich bieje beitragefreie Summe belaufe, in dem oben angenommenen Falle betrüge fie 355 Fr. -Ober: Du warest in so bitterer Lage, bag Du bas Geldlein felber und eben jest gar fehr nötig hatteft, fo ftellft Du bei ber Berwaltung ben Untrag, ihr Deine Berficherung gurudgu= verfaufen. Die Berwaltung gahlt Dir nämlich gewünschten Falls für Deine geleisteten Beitrage eine gewiffe Summe Burud; das Berficherungsheft gibt Dir auch hier genaue Ausfunft, wieviel Du jederzeit guruderhalft; im obigen vorausgesetten Falle 190 Fr. Das Berficherungsheft gibt überhaupt in leicht verftanblicher Beife in jedem vorkommenden Falle fo guten Aufschluß, daß fich jedermann felbst zurecht findet und nicht erft Rechtstundige um Rat fragen muß, wie das bei den manchmal recht verzwickten Statuten der Lebensverficherungsgefellschaften ber Fall ift.

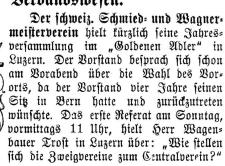
Wenn man nun die Frage aufstellt: "Wer soll sich bei ber Bolksversicherung versichern laffen?" so lautet bie Antwort: Jeder junge Menfch, fo Beiblein wie Männlein aus bem Mittelftanbe und ben Arbeiterfreifen; Du mackerer Sohn, brave Tochter, wenn Du Deinen betagten Eltern für ben Fall Deines frühzeitigen Todes eine wohlberdiente Unterftützung fichern willft! Ober wenn Du heirateft, fo lebst Du boch immer in der Beruhigung, ben Deinen bei einem allfällig zu früh eintretenden Ableben eine ordentliche Summe zu hinterlaffen, die fie ber erften ichwerften Sorgen überhebt. Und wenn Du die Auszahlung der Berficherungs= fumme, wie wir hoffen wollen, felbft erlebft: ba haft Du ein Summchen zur Berfügung, bas Deinem Sohne bei ber Brundung eines Beichaftes ober eines eigenen Berbes, Deiner Tochter gur Aussteuer bienen tann. Bift Du ein tüchtiger, braver Burger und tommft vorübergehend in Gelbverlegenheit, jo erhälft Du auf Dein Berficherungsheft leicht einen angemeffenen Borfchuß. Der Berficherte ift freditfähiger, als der Unversicherte.

Jett Jüngling höre, was der alte Sepitöni thäte, wenn er noch so jung wäre, wie Du! Statt am Sonntag nach dem Gottesdienst zum Krämer zu stürmen und sich Glimmsstengel und Hochmutsbengel zu kausen, begäbe er sich zur Post, ließe sich die Bersicherungsmarke (und hätte er Geld genug gleich mehrere) geben und klebte sie in die Markenskarte. Ich weiß, wenn Du das thust, so wird Dir dabei recht wohlig zu Mute, als hättest Du eine Pflicht erfüllt oder ein gutes Werk im Stillen gethan. Und nach und nach sicherst Du Dir ein Kapitälchen, Du weist nicht wie. Notabene! Du meinst, wenn Du diese Baten beiseite legst und in die Sparkasse thust, so ersparest Du Dir auch ein Kapitälchen und bann könntest Du es jederzeit holen.

wenn Du es nötig hatteft! But, aber, mein Sohn, gedente des Todes! Merke wohl, wenn Du Dich heute verficherft und ereilt Dich icon in wenigen Tagen der Tod, so wird gleichwohl die volle Verficherung ausbezahlt! Wie lange mußteft Du fparen, bis Du eine folche Summe beifammen hätteft! Das bedente! Wenn man feines Lebens ficher mare, so fiele die Lebensversicherung von selbst dahin. Ich weiß mas: In Zeiten magern Berdienftes begnügft Du Dich, wenn Du Dir einen bescheibenen Bochenbeitrag für die Bolksver= ficherung beifeite legen tannft; tommen beffere Beiten, fo legst Du Dir neben ber Verficherung noch in ber Sparkaffe ein Summchen an, bas Dir jederzeit ju Diensten fteht. Das eine thun, bas andere nicht laffen. So handelt ber fluge Mann und die fluge Jungfrau nimmt nicht nur die brennende Lampe mit, sondern auch Del, wenn ber Bräutigam (ober ihr eigener Freier) fommt! - Die Boltsverficherung ber Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanftalt in Burich ift aber auch ein burchaus gemeinnutiges Wert und ift von ben mägften und beften Mannern ber Schweiz empfohlen. Sie will für sich absolut keinen Gewinn; berselbe fällt gang ben Verficherten anheim, fobag voraussichtlich nun fehr bald die Prämien herabgefest merden können, d. h. daß man fich für die gleichen Beiträge bedeutend höhere Summen fichern fann. Die Bermaltung hat gudem der Gidgenoffenichaft bas gewiß unneigenütige Anerbieten gemacht, bie gange Boltsversicherung mit Geld und Gewinn jederzeit unentgelt= lich dem Bunde abtreten zu wollen! Möge das eble Unternehmen bem gangen Schweizervolke jum Segen gereichen!

Die löbl. Meisterschaften find gebeten, diese Artikel auch ben Gesellen und Lehrlingen zugänglich zu machen. J. R.

Verbandswesen.



Es wurde beschlossen, an sämtliche Schmied: und Wagnermeister der Schweiz einen Aufruf zu einer Reorganisation des Bereins zu erlassen. Als Abgesordnete an der Generalversammlung des schweizerischen Gewerbevereins wurden gewählt die Herren Zaugg, Wagensfabrikant in Lausanne und Ghgar, Schmiedmeister in Biel.

Das zweite Traktandum betraf die schweizerischen Landessausstellungen in Bern, (1895) und Genf (1896). Ueber dieses Thema referierte Herr Bieri, Wagnermeister in Bern, Komiteemitglied der Gruppe 35 der Landesausstellung. Nach einigen interessanten Erklärungen und Betonung der Borteile einer Kollektivausstellung wurde nach Diskusston eine solche Ausstellung beschlossen. Herr Bieri lud die Delegierten ein, die beiden Ausstellungen zahlreich zu besuchen. Da Bern bestimmt auf Wiederwahl als Borort verzichtete, wurde Zürich gewählt. Präsident: Herr Hon egger, Schmiedmeister, Jürich; Bizepräsident: Herr Frei, Schmiedmeister, Winterthur; Sekretär: Herr Grob, Schmiedmeister in Zürich; Beisiker: Herren Gichenberger, Husbeschlaglehrer in Bern; Bieri, Wagnermeister in Bern; Wegnermeister in Bern; Beisiker: Heuenburg.

Die Berner Dachdedermeister zeigen ben Baumeistern und Häuserbesitzern an, baß sie infolge Erhöhung der Arbeitselöhne gezwungen seien, auch ihrerseits höhere Preise als biseher zu berechnen.

Lohnbewegung. In Konftang und Kreuzlingen ftreifen bie Schreinergesellen nun ichon, feit fünf Wochen.

Berichiedenes.

Das Schweiz. Landesmuseum hat durch die gütige Bersmittelung von Herrn Prof. G. Lasius die sämtlichen Aufsnahmen und Zeichnungen von Holzhäusern, Bauteilen, Möbeln, Geräten u. s. w. erworben, welche Herr Professor E. Glabbach während seines langjährigen Aufenthaltes in verschiedenen Teilen unseres Landes gemacht hat und die als Ganzes ein unschätzbares kulturgeschichtliches Material für die Sammlungen des Landesmuseums bilden. Ein Teil der Blätter wird öffentlich ausgestellt werden.

Die Ausführung des Platates für die Landesausftellung in Genf ist an die Firma Gebrüder Freg in Zurich übertragen.

Ridenbahnprojekt. Die Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen läßt die Gisenbahnlinie Schmerikon-Wattwhl burch ihren Ingenieur, Herrn Maffard, vermessen und beerechnen.

Reues Bergbahnprojekt. Dem schweiz. Gisenbahnbepartes ment wird mitgeteilt, daß der berner Regierungsrat gegen das Konzessionsgesuch der Ingenieure Imfeld und Stocker für eine Drathseils, event Zahnradbahn von der kleinen Scheibegg auf das Lauberhorn nichts einwende.

Bauwesen in Zürich. Die Ausführung und Bauleitung ber nach den Plänen des Hern Paul Reber, Architekt in Basel, zu erbauenden neuen Kirche in Wiediton wurde laut Beschluß der Kirchenbaukommission vom 10. Juni 1895 Hern P. Reber und der Zürcher-Architektursirma H. Stadler und E. Usteri gemeinschaftlich vergeben.

— Der Bau bes Ernft's chen Hotel Werbam untern Mühlesteg in Zürich. Die städtische Bauverwaltung hat Herrn Ernst (beziehungsweise die Gesellschaft Union) erssucht, eine perspektivische Ansicht des von Hrn. Ernst projektierten Hotelgebändes ansertigen zu lassen. Herr Ernst will nun das Hotel ein Stockwerk niedriger bauen, daß es im Sinne des Stadtrates besser mit der Umgebung harmoniere. Sofort nach der Baugenehmigung sollen die Arbeiten beginnen.

Wie sehr die bauliche Entwicklung der Stadt Luzern durch die Unsticherheit der Feststellung des Bahnhoses und der Zusahrtslinien gehemmt war, zeigt sich nun an der großen Reglamkeit auf diesem Gebiete, seitdem die Bahnbauten in Angriff genommen sind. Gegenwärtig sind ca. 40 Wohnshäuser im Bau begriffen, wovon 10 nar auf der Firschmatte der Herren Gebrüder Reller. Seit fünf Viertelsahren sind ungefähr die doppelte Zahl Baubewilligungen für Häusersbauten erteilt worden; ein Teil dieser Bauten ist nicht nur erstellt, sondern schon vollständig bewohnt. Auch die im Bau begriffenen Häuser sind in größerer Zahl schon lange vor Fertigstellung auf die Zeit der Ausführung vermietet.

Kunftschlofferei. Bon ben Ho. Joh. Bucher und Gebr. Schniber in Luzern find auf bem dortigen Friedhofe fehr reiche intereffante Geländer und Kreuze in Barockfill ausgeführt worben. Gbenso soll bas Gewerbenuseum in Basel einen hübschen Auftrag in Gitterarbeiten nach New-York erhalten haben, welche Arbeiten an verschiedene Meister Basels zur Ausführung übergeben wurden. Man spricht von 180,000 Fr.

Der Zuger Kantonsrat beschloß einstimmig die Erbauung eines neuen Zeughauses gegenüber der Kaserne; ferner wurde die Anstellung eines Kantonsingenieurs mit einem Jahresgehalt von Fr. 5000 beschloffen.

Bur Ratholischen Rirche in Teufen (App. A.-Rh.) wurde letten Sonntag ber Grundstein gelegt.

Urbeitsvergebungen. Die Lieferung der Böben in das Gewerbemuseum Marau wird auf erfolgte Ausschreibung hin der Parquetfabrit Thurnheer-Rohn in Baden übertragen.